

Geschäftsverzeichnissnr. 4833
Urteil Nr. 88/2010 vom 8. Juli 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 13 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 198.457 vom 3. Dezember 2009 in Sachen der VoG « Belgische Vereniging van de Apothekers specialisten in de Klinische Biologie » und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser, der bestimmt, dass jedes Krankenhaus einen dienstleitenden Arzt für jeden der verschiedenen Dienste der medizinischen Abteilung – und somit auch im Labor für klinische Biologie – haben muss, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung beinhaltet, dass Fachapotheker für klinische Biologie im Gegensatz zu den Fachärzten für klinische Biologie keine Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie sein können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Vor seinen Abänderungen durch das am 10. Juli 2008 koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen und durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit bestimmte Artikel 13 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser:

« In jedem Krankenhaus muss die medizinische Aktivität strukturiert sein.

Jedes Krankenhaus hat:

1. einen Chefarzt, der für den reibungslosen Betrieb der medizinischen Abteilung verantwortlich ist; er wird vom Verwalter ernannt und/oder bestimmt,
2. einen dienstleitenden Arzt für jeden der verschiedenen Dienste der medizinischen Abteilung; er wird vom Verwalter ernannt und/oder bestimmt,
3. einen Ärztstab, zu dem alle Ärzte des Krankenhauses gehören.

Der König legt die dem Chefarzt und den dienstleitenden Ärzten anzuvertrauenden Mindestaufgaben fest; diese Aufgaben betreffen die Organisation und Koordination der medizinischen Aktivität im Krankenhaus.

Die Funktion eines Chefarztes ist mit dem Vorsitz des Ärzterates unvereinbar ».

B.2. Der Hof wird gefragt, ob die Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem Fachapotheker für klinische Biologie im Gegensatz zu den Fachärzten für klinische Biologie keine Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie eines Krankenhauses sein könnten.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei gegenstandslos geworden, weil das am 10. Juli 2008 koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen seit seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. Dezember 2009 ausdrücklich vorsehe, dass Apotheker, die gemäß Artikel 5 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe ermächtigt seien, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen, Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie werden könnten (Artikel 9 und 18).

B.3.2. Es obliegt in der Regel dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu bestimmen, welche Normen auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind, und zu prüfen, ob die Antwort auf die gestellte Frage zur Beurteilung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung kann abgeleitet werden, dass der vorliegende Richter der Auffassung ist, dass der bei ihm angefochtenen ministerielle Erlass anhand der fraglichen Bestimmung zu prüfen ist in der Fassung, wie sie zu dem Zeitpunkt der Annahme des ministeriellen Erlasses anwendbar war. Die Antwort auf die präjudizielle Frage ist folglich eindeutig sachdienlich, um über den ihm unterbreiteten Streitfall zu befinden.

B.4. Die fragliche Bestimmung schreibt vor, dass es in jedem Krankenhaus einen dienstleitenden Arzt für jeden der verschiedenen Dienste der medizinischen Abteilung geben muss. Da diese Bestimmung keine Ausnahme vorsieht, gilt diese Vorschrift auch für das Labor für klinische Biologie eines Krankenhauses.

B.5.1. Der vorliegende Richter legt die fragliche Bestimmung in dem Sinne aus, dass die Funktion als Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie nur durch einen Facharzt für

klinische Biologie ausgeübt werden kann und folglich nicht durch einen Fachapotheker für klinische Biologie.

B.5.2. In dieser Auslegung führt diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Fachärzten für klinische Biologie und Fachapothekern für klinische Biologie ein. Obwohl dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Diplom der betreffenden Personen, beruht, muss geprüft werden, ob er auch vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6.1. Gemäß Artikel 5 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe sind «Inhaber des gesetzlichen Diploms eines Apothekers [...] befugt, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen, die der König [...] bestimmt und deren Durchführungsmodalitäten Er [...] festlegt». Gemäß dem königlichen Erlass vom 5. November 1964 «zur Festlegung der Bedingungen für die Ermächtigung von Apothekern, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen» in der durch den königlichen Erlass vom 8. August 1984 und durch den königlichen Erlass vom 22. Oktober 2002 abgeänderten Fassung kann ein Inhaber des gesetzlichen Diploms eines Apothekers durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister ermächtigt werden, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen, nachdem er eine Ausbildung als Fachapotheker für klinische Biologie, die den in diesem Erlass definierten Bedingungen entspricht, absolviert hat.

B.6.2. Daraus geht hervor, dass der Regelgeber davon ausgegangen ist, dass die als Fachkräfte für klinische Biologie anerkannten Apotheker die gleichen qualitativen Garantien bei der Durchführung von Analysen im Bereich der klinischen Biologie bieten wie die Fachärzte für klinische Biologie.

B.7.1. Die fragliche Bestimmung rührt aus Artikel 2*bis* § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser, eingefügt durch Artikel 7 des königlichen Erlasses Nr. 407 vom 18. April 1986 «zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser», her.

B.7.2. Aus der Erörterung der einzelnen Artikel, die im Bericht an den König enthalten ist, der dem königlichen Erlass vorangeht, wird ersichtlich, dass der Regelgeber mit dieser

Bestimmung « Grundanforderungen auf dem Gebiet der medizinisch-organisatorischen Struktur festlegen und Grundbedingungen im Bereich der Qualitätsförderung der medizinischen Tätigkeit im Krankenhaus formulieren wollte » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 1986, S. 6480).

Obwohl der Regelgeber, wie bereits in B.6.2 festgestellt wurde, davon ausgegangen ist, dass die anerkannten Fachapotheker für klinische Biologie auf dem Gebiet der klinischen Biologie die gleichen qualitativen Garantien bieten wie die Fachärzte für klinische Biologie, enthält dieser Bericht an den König keine Rechtfertigung dafür, dass die Fachapotheker für klinische Biologie im Gegensatz zu den Fachärzten für klinische Biologie nicht zur Ausübung der Funktion als Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie in Frage kämen.

B.7.3. Nach Auffassung des Ministerrates habe der Gesetzgeber nie die Absicht gehabt, Fachapotheker für klinische Biologie von der Funktion als Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie eines Krankenhauses auszuschließen. Er verweist dabei auch auf die Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 10. Dezember 2009, mit dem der fragliche Behandlungsunterschied ausdrücklich behoben wurde, mit der Begründung, dass es « immer die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den Zahnärzten, Apothekern und klinischen Biologen, die im Krankenhaus tätig sind, das gleiche Statut wie einem Krankenhausarzt zu verleihen sowie die gleichen Möglichkeiten, an der Organisation des Krankenhauses teilzunehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2172/001, S. 3).

B.8. Unter diesen Umständen ist der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.9. Wenn die fragliche Bestimmung in dem Sinne ausgelegt wird, dass die Fachapotheker für klinische Biologie nicht dafür in Frage kommen, Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie in einem Krankenhaus zu werden, ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.10. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch so ausgelegt werden, dass die Fachapotheker für klinische Biologie wohl dafür in Frage kommen, Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie zu werden.

B.11.1. Artikel 9 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser bestimmt nämlich, dass « die auf Krankenhausärzte anwendbaren Bestimmungen der Artikel 13 bis 17 und von Titel IV [...] ebenfalls anwendbar [sind] auf die in Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 erwähnten Fachkräfte, die die Zahnheilkunde in einem Krankenhaus ausüben, und auch auf Apotheker oder Lizienten der chemischen Wissenschaft, die in einem Krankenhaus arbeiten und gemäß Artikel 5 § 2 des vorerwähnten Erlasses befugt sind, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen ».

B.11.2. Diese Bestimmung rührt aus Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser, eingefügt durch Artikel 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 407 vom 18. April 1986, her.

In seinem Gutachten zu dem Entwurf, der zu diesem königlichen Erlass geführt hat, hatte der Staatsrat Folgendes bemerkt:

« 7.2. Gemäß Paragraph 5, der demselben Artikel 1 hinzugefügt wird, sind die auf die Krankenhausärzte anwendbaren Bestimmungen von Artikel 2*bis* und von Titel II dieses Gesetzes ebenfalls anwendbar auf die in Artikel 3 § 1 (zu lesen ist: Artikel 3 Absatz 1) des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 erwähnten Fachkräfte, die die Zahnheilkunde in einem Krankenhaus ausüben, und auch auf Apotheker und Lizienten der chemischen Wissenschaft, die in einem Krankenhaus arbeiten und gemäß Artikel 5 § 2 desselben königlichen Erlasses Nr. 78 befugt sind, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen.

Da der Text allgemeiner Art ist, gilt die Gleichstellung für die Anwendung aller Bestimmungen von Artikel 2*bis* und Titel II. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, so müssten die Ausnahmen ausdrücklich angeführt werden.

So wie der Text nun lautet, bedeutet er auch, dass für einen Apotheker, der zwar in einem Krankenhaus tätig ist, aber keine Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchführt, die Gleichstellung mit den Ärzten nicht gilt » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 1986, S. 6497).

Im Bericht an den König wurde wie folgt darauf reagiert:

« Die durch Artikel 2 dieses Erlasses eingeführte Definition des Krankenhausarztes umfasst nur den Arzt; die im Krankenhaus tätigen Lizienten der Zahnheilkunde und die Fachapotheker für klinische Biologie sowie Lizienten der chemischen Wissenschaft, die befugt sind, Analysen im Bereich der klinischen Biologie durchzuführen, verrichten medizinische Handlungen.

Der Senatsausschuss war der Auffassung, dass die Regeln, die in Bezug auf die Krankenhausärzte festgelegt wurden, auch für die vorerwähnten Fachkräfte gelten sollten. Die Regierung hat sich diesem Standpunkt angeschlossen. Vom Inhalt her ist der Text des neuen § 5 mit dem Text eines im Senat angenommenen Abänderungsantrags identisch.

In der Antwort auf eine Bitte des Staatsrates um Verdeutlichung (siehe Gutachten, Punkt 7.2) wird bestätigt, dass für die betreffenden Fachkräfte die Gleichstellung zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2*bis* und Titel II für alle Bestimmungen gilt. Die betreffenden Fachkräfte können also beispielsweise als Mitglied des Ärzterates gewählt werden » (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 1986, S. 6478).

B.11.3. Daraus ergibt sich, dass die in Artikel 9 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser enthaltene Regel im weiteren Sinne ausgelegt wurde, so dass die fragliche Bestimmung im Lichte dieses Artikels 9 in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass die Fachapotheker für klinische Biologie wohl in Frage kommen, um Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie zu werden.

B.12. In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass die Fachapotheker für klinische Biologie nicht in Frage kommen, um Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie in einem Krankenhaus zu werden, verstößt Artikel 13 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die Fachapotheker für klinische Biologie wohl in Frage kommen, um Dienstleiter eines Labors für klinische Biologie in einem Krankenhaus zu werden, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt